

Richtlinie über die Vergabe der finanziellen Anreizmittel zur Frauenförderung an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin¹

Präambel

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat sich entsprechend den Frauenförderrichtlinien des Akademischen Senats vom 18.10.1994 (FFRL) zum Ziel gesetzt, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Hochschule beizutragen. Zu diesem Zweck erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende Richtlinie über die Vergabe der finanziellen Anreizmittel zur Frauenförderung nach § 9III Frauenförderrichtlinien (FFRL HU). Die Förderrichtlinie konkretisiert die Verpflichtung nach § 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG Berlin), aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken.

§ 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Juristischen Fakultät zu setzen.

Unterrepräsentation im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in der jeweiligen Statusgruppe an der Fakultät bezogen auf den konkreten Themenbereich des Projekts mehr Männer als Frauen vertreten oder Beschäftigte trotz Überrepräsentanz auf Ebene der Bezahlung unterrepräsentiert sind (in Anlehnung an § 3 II Landesgleichstellungsgesetz Berlin/§ 9 II Frauenförderrichtlinien HU). Die Einteilung der Rechtswissenschaften in Themenbereiche nach Satz 1 kann sich an der Klassifizierung in §§ 5, 6 JAO (1998) orientieren.

§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

- (1) Die Fakultät fördert durch die Frauenförderkommission auf Antrag:
 - (a) Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen.
 - (b) Sachmittel im Umfang von bis zu 500,00 EUR, zum Beispiel Mittel für Forschungszwecke und Mittel für Technik.
 - (c) Die befristete Ausleihe von Notebooks zur Unterstützung der Elternschaft, familienbezogener Pfllegetätigkeiten im Studium, Krankheit, die sich nicht negativ auswirken dürfen und damit der Anschluss an Forschung und Lehre gehalten werden kann sowie anschließender Qualifikationsphasen, Promotion, Habilitation, Gender-Forschung und Projekte, Tagungen und Dienstreisen und Publikationen, letztere mit aussagekräftiger Begründung.
 - (d) Abschlussförderung für konkret anfallende Sachkosten für Examenskandidatinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen. Erforderlich ist ein Gutachten des Betreuers sowie aussagekräftige Unterlagen zur eigenen finanziellen Situation. Über eine Beteiligung an Druckkostenzuschüssen muss je nach Haushaltslage entschieden werden.

¹ Fassung 12/2019, Verfasserin: Kerstin Schuster, dezentrale Frauenbeauftragte der Fakultät

- (e) Bezuschussung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, damit die Teilnahme an prüfungsrelevanten Lehrangeboten möglich ist.
- (f) Unterstützung zur Ausstattung von Juniorprofessorinnen zur Ausgestaltung angemessener Arbeitsbedingungen und um Qualifikationsstellen Rechnung zu tragen.

(2) Der komplette Antrag ist der dezentralen Frauenbeauftragten per Email und in schriftlicher Form zuzustellen.

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt nach § 2 Absatz 1a und 1b sind alle Frauen, die Studierende, Beschäftigte oder Graduierte, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind und/oder die gemäß § 2 Absatz 1a ein in ihrer Verantwortung liegendes, von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängiges Projekt durchzuführen beabsichtigen.
- (2) Einen Antrag nach § 2 Absatz 1b - 1f können nur Studentinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin stellen.

§ 4 Entscheidungskriterien

- (1) Ein Antrag ist besonders förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.
- (2) Ein Antrag auf Projektförderung nach § 2 Absatz a – c ist besonders förderungswürdig, wenn
 - (a) er sich auf Projekte in einem Bereich bezieht, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, oder sich auf ein Projekt bezieht, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen an der Fakultät dient,
 - (b) er sich auf ein Projekt bezieht, das Fragen zu Gender im Recht bearbeitet,
 - (c) er auf ein Projekt gerichtet ist, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für die Fakultät besitzt,
 - (d) er von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird oder
 - (e) er von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind. Berücksichtigt wird auch insbesondere die individuelle Förderungsbedürftigkeit der Antragstellerinnen, die vorliegt, wenn ansonsten keine ausreichende materielle Absicherung vorhanden ist.
- (3) Einem Antrag auf Vergabe einer Abschlussförderung nach § 2 Absatz 1d kann nur stattgegeben werden, wenn die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sie ihre schriftliche Examensprüfung oder die Niederschrift ihrer Dissertation bzw. Habilitation erfolgreich beendet. Dies ist durch ein Gutachten des Betreuers zu belegen. Zudem muss die Antragstellerin nachweisen, dass Sie über keine ausreichenden Mittel verfügt und nicht auf andere Möglichkeiten z.B. ein Stipendium zurückgreifen kann.
- (4) Besonders förderungswürdig ist ein Antrag, wenn
 - (a) die Dissertation einen Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind,
 - (b) die Antragstellerin unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren betreut, oder
 - (c) wenn er von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Frauenförderkommission prüft und beschließt die Anträge.
- (2) Nach Bewilligung des Förderzuschusses ist das Projekt in Absprache mit der Frauenbeauftragten zügig durchzuführen. Zuschüsse, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- (3) Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn die Verpflichtung zum Abschluss des Studiums oder der Dissertation bzw. Habilitation nicht innerhalb von drei Monaten erfüllt wird.
- (4) Die dezentrale Frauenbeauftragte legt dem Fakultätsrat zu Ende des akademischen Jahres einen Bericht über die Vergabe von Fördermitteln nach dieser Richtlinie vor.

§ 6 Vergabe ohne Antrag

Das Verfahren und die Kriterien zur Vergabe eines Fakultätspreises der dezentralen Frauenbeauftragten sowie die Höhe des Preises werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Frauenförderkommission im Einvernehmen mit der dezentralen Frauenbeauftragten beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft.